

Dabei sind:

- konkrete sachbezogene Ermittlungshandlungen durch die Kriminalpolizei durchzuführen, um bestimmte UntersuchungsVersionen und Komplexe zu verfolgen;
- spezialisierte Kräfte der Kriminalpolizei zur Verfolgung bestimmter Ermittlungsrichtungen, zu zielgerichteten Kontrollen, Observationen und anderen kriminaltaktischen Maßnahmen einzusetzen;
- Fahndung nach der gesuchten Person auszulösen. Bei der Einweisung der eingesetzten operativen Kräfte erfolgt dabei die Ausstattung mit subjektiven Porträts und Personenbeschreibungen und
- Maßnahmen zu treffen, die die differenzierte Mitwirkung der Öffentlichkeit gewährleisten.

Für die Praxis der Anwendung subjektiver Porträts ist bedeutsam, daß im Regelfall der Gesichtstyp dargestellt wird. Eine auf die Verwendung subjektiver Porträts gestützte Ermittlungs- bzw. Fahndungsarbeit wird daher zunächst immer zum Bekanntmachen von Personen führen, die mit dem dargestellten Typ Ähnlichkeit aufweisen. Der Typ repräsentiert eine Personengruppe.

Daraus geht hervor:

- Mit zunehmender Größe der Suchräume nimmt die Anzahl der festgestellten Personen mit ähnlichem Äußeren zu;
- der Aufwand für die Bestimmung der konkret gesuchten Person aus der Gruppe wächst proportional der Größe des Suchraumes und zwingt im Interesse einer effektiven Arbeitsweise zur verantwortungsbewußten Prüfung, auf welches Territorium, welchen Bereich, welchen Zeitraum die Suche begrenzt werden soll und welche Kräfte dafür zum Einsatz gelangen sollen;
- die Einordnung einer Person in eine Gruppe ist nicht identisch mit der Feststellung der gesuchten Person.

Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe aufgrund äußerlicher Ähnlichkeit allein rechtfertigt noch keine strafprozessualen Maßnahmen. Notwendig ist vielmehr, daß durch Inanspruchnahme aller zur Verfügung stehenden kriminalistischen Möglichkeiten, auf der Grundlage der Feststellung der Person, operativ abgeklärt wird, ob es sich tatsächlich um die gesuchte Person handelt. Die Möglichkeiten für diese Feststellung sind vielfältig.

Dazu zählen Lichtbildvorlagen und legendierte Gegenüberstellungen im Zusammenwirken mit dem Wiedererkennungszugehen, die Auswertung kriminalistischer Registrierunterlagen und konkrete Ermittlungen zur Person, die Alibiüberprüfungen einschließen.

In Abhängigkeit von der Schwere der aufzuklärenden Straftat und der vom Täter ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind die Verwirklichung des Beschleuni-